

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/97 vom 29. Mai 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_97

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/97 du 29 mai 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/97 del 29 maggio 2007

Regeste

Art. 28 IVG; Art. 16 ATSG: Invaliditätsbemessung bei widersprüchlicher medizinischer Arbeitsunfähigkeitsschätzung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Mai 2007, IV 2006/97).

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Entscheid vom 7. April 2006 hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen die Verfügung vom 3. Februar 2006 abgewiesen, mit der sie der Beschwerdeführerin eine halbe IV-Rente nebst entsprechender Kinderrente zugesprochen hatte. Unter diesen Umständen gehört zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht der Beschwerdeführerin zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. Denn wie sich aus Art. 16 ATSG ergibt, ist der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen und hat die versicherte Person, wenn ohne berufliche Massnahmen ein Rentenanspruch droht, die Pflicht, sich geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen. Die Verwaltung ihrerseits hat die Pflicht, vor dem Entscheid über die Rentenfrage von Amtes wegen alle Eingliederungsmöglichkeiten zu prüfen und hierüber zu entscheiden. Dass die Beschwerdegegnerin von beruflichen Massnahmen abgesehen hat, lässt sich vorliegend nicht beanstanden. Allein die subjektive Überzeugung der Beschwerdeführerin, vollständig arbeitsunfähig zu sein, würde solche zwar nicht ausschliessen. Die Beschwerdeführerin hat jedoch lediglich vier Schuljahre und keinerlei Ausbildung absolviert, so dass - auch unter Berücksichtigung ihres Alters - nicht davon auszugehen ist, dass ein Anspruch auf eine höherwertige Ausbildung bestehe und Erfolg versprechende Möglichkeiten dazu vorhanden wären.

E. 2

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelrente. b) Für die Invaliditätsbemessung, welche das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben soll, sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu

beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34; Rz 3047 f. des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH]). Die IV-Stelle hat zu prüfen, wie sich die invaliditätsbedingten Faktoren auf die Vermittlungsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeiten auswirken (Rz 3049 KSIH). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 KSIH).

E. 3

a) Die Beschwerdegegnerin stützt sich in medizinischer Hinsicht auf das polydisziplinäre Gutachten des Zentrums H.____ vom 25. November 2005. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin wird darin eine zu hohe Arbeitsfähigkeit attestiert und betrage diese höchstens 30%, werde doch die Schwindelproblematik nicht berücksichtigt und die Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht unzulässigerweise nicht additiv eingerechnet. Sollte jedoch wider Erwarten von der vom Zentrum H.____ attestierten Arbeitsfähigkeit von 50% ausgegangen werden, müsse aufgrund der gesamten Umstände der maximal zulässige Leidensabzug von 25% zur Anwendung gelangen, was zu einem Invaliditätsgrad von 62.5% führen würde. b) Die Beschwerdeführerin weist unbestrittenermassen Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates mit chronischem Schmerzsyndrom, eine depressive Störung (im Zeitpunkt der Begutachtung leichte Episode) sowie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung auf. Ohne Auswirkung auf die generelle Arbeitsfähigkeit wird im Gutachten des Zentrums H.____ - entgegen den Berichten der behandelnden Ärzte A.____ und D.____ - die Schwindelerkrankung (Vestibulopathie/Labyrinthopathie) beurteilt. Insgesamt liege eine Mehretagenproblematik vor, wobei das Ausmass der Beschwerden durch die rheumatologischen, radiologischen und neurologischen Untersuchungsbefunde nicht erklärt werden könnten. Eine Tätigkeit als Zimmermädchen sei nicht mehr zumutbar. Hingegen bestehe für eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit wie Reinigen oder Sortieren eine 50%-ige Arbeitsfähigkeit. Stehende und kniende Arbeiten sowie längere Gehstrecken und Treppensteigen seien zu vermeiden. Die Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht betrage für sich allein gesehen 20 bis 30%, verhalte sich jedoch nicht additiv zur rheumatologischen, da aus psychotherapeutischer Sicht eine berufliche Wiederintegration wichtig wäre. Das Gutachten hielt ausserdem dafür, dass aufgrund der Schwindelproblematik eine Sturzgefahr bestehe, weshalb Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten zu vermeiden seien. c) Dass das Zentrum H.____ in seinem Gutachten zum Schluss kommt, die Schwindelerkrankung der Beschwerdeführerin habe keinen massgebenden Einfluss auf die Arbeitsunfähigkeit, lässt sich nicht beanstanden. Die von allen befassten Stellen bei der Beschwerdeführerin diagnostizierte Symptomatik bewirkt typischerweise gerade nicht anhaltende Schwindel, sondern diese Episoden treten vielmehr anfallweise, durch grössere Pausen unterbrochen, auf. Ebenfalls können sie gestützt auf die Ausführungen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin dadurch vermindert werden, dass schnelle Bewegungen und grössere Anstrengungen unterlassen werden. Diesen Anforderungen kann mit einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit Rechnung getragen werden. Wie vom Zentrum H.____ attestiert sind dabei Einsätze in der Höhe zu unterlassen. Eine derartige Einschränkung wirkt sich jedoch nicht zusätzlich auf die Arbeitsunfähigkeit aus. Die für sich allein mit 20 bis 30% bewertete Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer

Sicht verhält sich entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin nicht additiv zur körperlich bedingten Einschränkung, ist doch gerade aufgrund der bestehenden Depression und auch der belastenden familiären Umstände eine Beschäftigung ausserhalb der Familienwohnung als therapeutischer Ansatz zu betrachten. Auf die Schlussfolgerungen der überzeugenden Begutachtung kann unter diesen Umständen zusammenfassend abgestellt werden.

E. 4

a) Vorliegend ist der Einkommensvergleich für 2003 vorzunehmen, da die einjährige Wartezeit im April jenes Jahres ablief. Denn Ausgangspunkt ist der Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns (vgl. BGE 129 V 222). Zur Festsetzung des ohne Invalidität erzielbaren Einkommens ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i.S. C. vom 20. November 2001 [I 716/00]; ZAK 1980 S. 593). Da die Beschwerdeführerin jedoch keiner Erwerbstätigkeit mehr nachging und sie vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit sehr unregelmässig arbeitete und dabei unterdurchschnittlich verdiente, ist sowohl für die Berechnung des Validen- als auch des Invalideneinkommens auf Tabellenlöhne abzustellen. Das Jahreseinkommen belief sich im Jahr 2003 für Frauen ohne Qualifikation für einfache und repetitive Tätigkeiten bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden auf Fr. 48'579.--. Dieser Lohn ist als Valideneinkommen zu berücksichtigen und bildet auch die Grundlage für die Berechnung des Invalideneinkommens. b) In der Praxis werden die zur Bestimmung des Invalideneinkommens herangezogenen Tabellenlöhne gekürzt, wenn Versicherte, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, wenn sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder wenn weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Der Abzug ist nicht schematisch vorzunehmen. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25% zu begrenzen (vgl. BGE 126 V 75). c) Der Vertreter der Beschwerdeführerin bringt vor, ein Arbeitsplatz, welcher alle notwendigen Voraussetzungen erfülle, existiere nur in der Theorie. Jedoch ist für die Invaliditätsbemessung nicht darauf abzustellen, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen tatsächlich vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob und in welchem Rahmen sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b). Es wird von einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage ausgegangen (vgl. Art. 16 ATSG). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt (eine Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2) hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i.S. C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Der als ausgeglichen unterstellte Arbeitsmarkt beinhaltet von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen (Entscheid des Eidgenössischen

Versicherungsgerichts i.S. O. vom 22. November 2006, U 303/06). Allerdings dürfen keine realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten berücksichtigt werden. Insbesondere kann von einer zumutbaren Tätigkeit im Sinne von Art. 16 ATSG dort nicht gesprochen werden, wo sie nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb zum vornherein als ausgeschlossen erscheint (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i.S. S. vom 5. September 2006, I 447/06; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b). Übermässige Anforderungen an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten dürfen jedoch nicht gestellt werden (AHI 1998 S. 290 f.). d) Die Beschwerdeführerin hat vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung als Zimmermädchen gearbeitet. Schwere körperliche Arbeiten sind ihr nicht mehr zumutbar. Bei den zumutbaren Arbeiten ist sie insofern eingeschränkt, als sie auf eine leichte, wechselbelastende Arbeit ohne heftige Bewegungen und grosse Anstrengungen unter Vermeidung von längeren Gehstrecken, Treppensteigen sowie Tätigkeiten auf Leitern oder Gerüsten angewiesen ist. Weiter sind auch Lohneinbussen aufgrund ihres Alters denkbar. Diese Umstände rechtfertigen, einen Abzug vorzunehmen. Die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin liegt bei 50%. Die Beschwerdegegnerin hat einen Abzug von 10% vorgenommen, womit der Invaliditätsgrad 55% beträgt und ein Anspruch auf eine halbe Rente ausgewiesen ist, wie ihn die Beschwerdegegnerin zugesprochen hat. Selbst wenn ein Abzug von 15% als gerechtfertigt zu betrachten wäre, ergäbe sich mit rund 57.5% ein Invaliditätsgrad, der für einen höheren Rentenanspruch nicht ausreichte. Ein höherer Abzug ist vorliegend aufgrund der gesamten Umstände nicht am Platz ist, so dass sich die angefochtene Verfügung als rechtmässig erweist.

E. 5

Im Sinne dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Die verfahrensrechtlichen Neuerungen der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005 (in Kraft seit 1. Juli 2006) sind im vorliegenden Fall noch nicht anwendbar (vgl. lit. c der betreffenden Übergangsbestimmungen). Es gilt das bis zum 1. Juli 2006 in Kraft gestandene Verfahrensrecht, womit das Verfahren kostenlos ist (vgl. Art. 61 lit. a ATSG). Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.